

auf die mit Gründen versehene Stellungnahme seien sie auf diesen Punkt in keiner Weise eingegangen.

(1) ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

(2) ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

(3) ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 12. November 2002

(Rechtssache C-402/02)

(2002/C 323/41)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 12. November 2002 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. Patakia und D. Martin, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Richtlinien 89/48/EWG⁽¹⁾ und 92/51/EWG⁽²⁾ sowie aus Artikel 39 EG verstoßen hat, dass sie für den Zugang zum Beruf des Sozialpädagogen im öffentlichen Krankenhauswesen und im örtlichen öffentlichen Dienst kein Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome eingeführt hat und dass sie eine nationale Regelung und eine Praxis des Ausschusses für die Gleichstellung von Diplomen beibehalten hat, die keine Berücksichtigung der Berufserfahrung von Wanderarbeitnehmern vorsehen;
- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Ein Beruf sei in einem Mitgliedstaat im Sinne der Richtlinien 89/48 und 92/51 reglementiert, wenn er dort zugelassen sei und seine Aufnahme oder seine Ausübung denjenigen Personen vorbehalten sei, die die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, die unmittelbar oder mittelbar die Regeln für diesen Beruf festlegten. Die Tatsache, dass der Zugang zu einem ähnlichen Beruf im privaten oder Verbandsbereich nicht dieser Bedingung unterliege, sei in dieser Hinsicht ohne jede Bedeutung. Ebenso sei die von den französischen Behörden in ihrer Antwort auf die mit Gründen versehene Stellungnahme aufgestellte Behauptung rechtsirrig, dass ein Beruf nur dann „reglementiert“ sei, wenn er dem Erfordernis eines Diploms unterliege, das aus einer allgemeinen Vorschrift mit Gesetzescharakter folge. Da die Richtlinien 86/48 und 92/51 auf den Zugang zum Beruf des Sozialpädagogen im öffentlichen Krankenhauswesen und im örtlichen öffentlichen Dienst anwendbar seien, obliege es den französischen Behörden, ein

Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung der in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Diplome einzuführen, wie es diese beiden Richtlinien vorsähen.

Das durch Dekrete ohne Berücksichtigung der Richtlinien 89/48 und 92/51 errichtete System der Gleichstellung beruhe lediglich auf der Prüfung der Diplome, die von den Bewerbern, die Inhaber dieser Diplome seien, vorgelegt würden, und sehe keine Berücksichtigung der bei der Ausübung des Berufes erworbenen eventuellen Berufserfahrung vor, um einen möglichen Unterschied in der Dauer oder im Inhalt der zu diesen Diplomen führenden Ausbildungsgänge auszugleichen. Die Mitgliedstaaten seien jedoch verpflichtet, die eventuelle Berufserfahrung des Bewerbers für die Gleichstellung eines in einem anderen Mitgliedstaat erlangten Diploms und für den Zugang zu dem fraglichen reglementierten Beruf zu berücksichtigen.

(1) Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19, S. 16).

(2) Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 209, S. 25).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich, eingereicht am 12. November 2002

(Rechtssache C-405/02)

(2002/C 323/42)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 12. November 2002 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Maria Patakia und Karen Banks, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder die Kommission jedenfalls nicht von diesen Maßnahmen unterrichtet hat;
2. dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 249 EG, wonach eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sei, seien die Mitgliedstaaten zur Einhaltung der in der Richtlinie festgesetzten Umsetzungsfrist verpflichtet. Diese Frist sei am 31. Juli 2001 abgelaufen, ohne dass das Vereinigte Königreich die in den Anträgen der Kommission bezeichneten erforderlichen Bestimmungen erlassen habe, um der Richtlinie nachzukommen.

(¹) Abl. L 201 vom 31.7.1999, S. 77.

Streichung der Rechtssache C-366/01 (¹)

(2002/C 323/44)

Mit Beschluss vom 31. Juli 2002 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-366/01 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland — angeordnet.

(¹) Abl. C 331 vom 24.11.2001.

Streichung der Rechtssache C-404/95 (¹)

(2002/C 323/43)

Mit Beschluss vom 18. Oktober 2002 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-404/95 — Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

(¹) Abl. C 95 vom 30.3.1996.

Streichung der Rechtssache C-370/01 (¹)

(2002/C 323/45)

Mit Beschluss vom 30. September 2002 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-370/01 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik — angeordnet.

(¹) Abl. C 331 vom 24.11.2001.